



Bekanntmachung

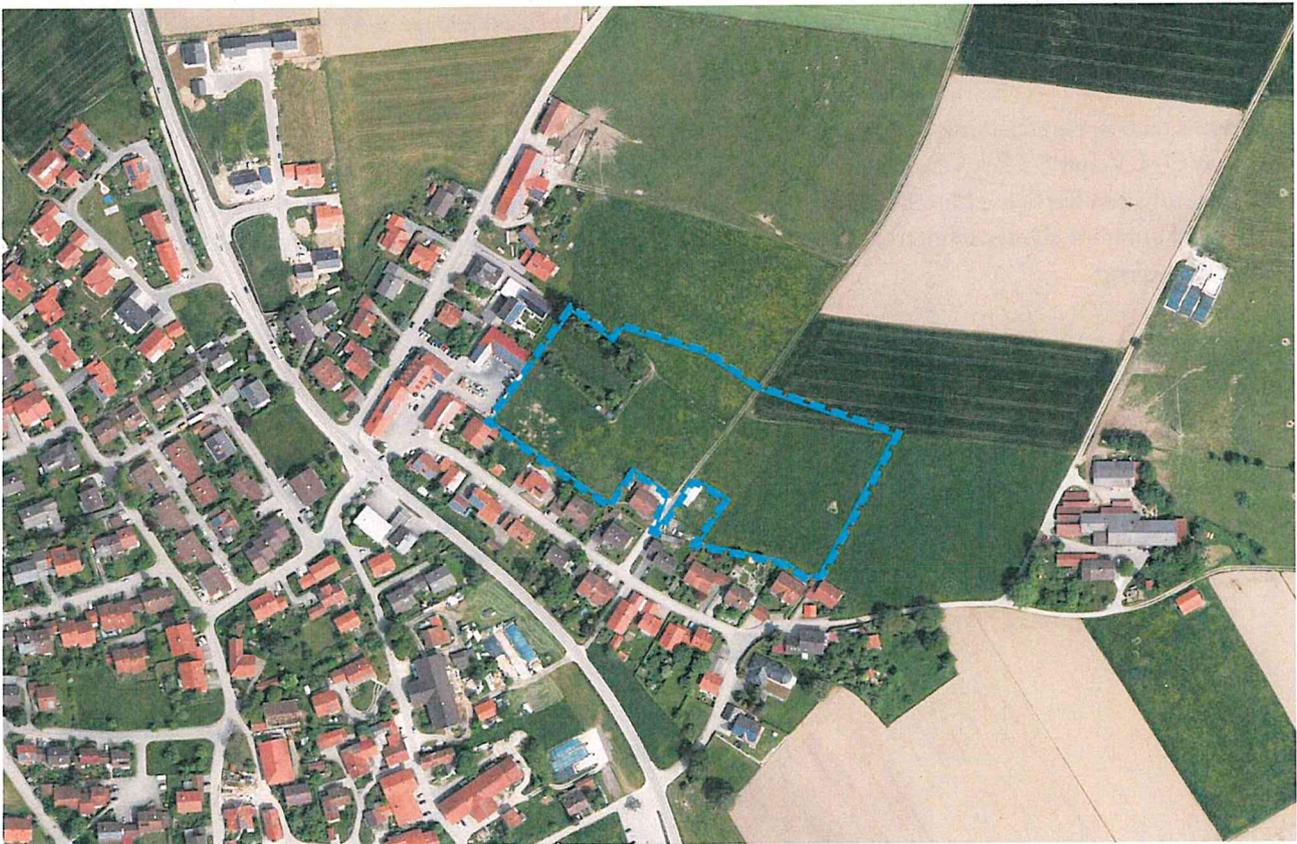
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung des Bebauungsplans „Saaldorf Ost“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Saaldorf Ost“ aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 2,03 ha große Fläche mit den Grundstücken Fl.Nrn. 134, 135, 135/1, 136, 136/5, 136/6, 184, 184/4, 184/5, 184/6, 187, 187/7, 187/8, 187/9, 187/10, 187/11, 187/12, 187/14, 189/5 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 134/4, 136/3, 182/1, 184/3, 189 der Gemarkung Saaldorf am Ortsrand von Saaldorf nordöstlich der Raiffeisenstraße wie aus dem nachstehenden Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung und Erschließung weiterer Flächen zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs in der Gemeinde zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.04.2022 liegt mit Begründung in der Zeit

vom Mittwoch, 27. April 2022 bis einschließlich Donnerstag, 9. Juni 2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, 06.04.2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim



Andreas Buchwinkler
Erster Bürgermeister